

# Naturschutzgebiete

Nach § 12 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Weiterhin sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

In der Gemeinde Fernwald befindet sich ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Es handelt sich um das

## **Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ im OT Steinbach,**

das von der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ausgewiesen und im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26. Dezember 1994 veröffentlicht wurde.

Der Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltrücken des Hohen Steins mit seinem Enzian-Schillergrasrasen, den mageren Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und Heckensäumen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration und Wiederausbreitung der Magerrasen und Glatthaferwiesen durch extensive Schafbeweidung und sukzessive Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

## Naturdenkmale

Nach § 14 Hessisches Naturschutzgesetz sind Naturdenkmale von der Unteren Naturschutzbehörde rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

In der Gemeinde Fernwald befinden sich zwei Naturdenkmale:

**Linde „Auf der Platte“ ( Gemarkung Annerod, Flur 1, Nr. 536/58).**

**Linde „Am Ziegenberg“ ( Gemarkung Steinbach, Flur 16, Nr. 129)**

In die Unterschutzstellung sind nicht nur die Bäume, sondern auch die Umgebung der Naturdenkmale (Bodenbereich unter dem Astbereich) einbezogen worden. Amtliche Schilder kennzeichnen die Naturdenkmale, deren Beseitigung verboten ist.

Ferner sind Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Rechtsgültig als Naturdenkmal ausgewiesen wurden die Linden 1974 bzw. im September 2000.

## **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Nach § 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) sind Geschützte Landschaftsbestandteile von der Unteren Naturschutzbehörde rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
3. zur Erhaltung von Fließwassersystemen einschließlich der Talauen oder
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, sind verboten.

Als geschützter Landschaftsbestandteil

### **„Streuobstbestände von Fernwald-Steinbach“**

wurde im Mai 1989 durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Gießen Flächen östlich des Lutherberges im OT Steinbach ausgewiesen.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den dort vorkommenden Obstbaumbestand zu schützen und ihn als für den Naturhaushalt der umliegenden Landschaft bedeutungsvollen Landschaftsbestandteil zu erhalten.

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist verboten. Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

## **Naturwaldgebiet „Embach“ im Ortsteil Steinbach**

Mit Beschluss vom 19. Dezember 1989 hat die Gemeindevertretung festgelegt, dass künftig auf die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldabteilung 16 in der Gemarkung Steinbach (südlichster Teil des Waldgebietes „Embach“, ca. 7,4 ha ) verzichtet werden soll und dieses Gebiet als Naturwaldgebiet ausgewiesen und der natürlichen Entwicklung überlassen wird.

Im Forsteinrichtungswerk für die Gemeinde Fernwald von 1994 ist dies entsprechend berücksichtigt.